

§ 58 Gesamtelternbeirat, Arbeitskreise

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat. Er ist im Rahmen der in § 57 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.

(2) Elternvertretungen können sich zu überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen, um im Rahmen ihrer Zielsetzung Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, gemeinsam Veranstaltungen durchzuführen und gemeinsame Stellungnahmen zu erarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen solche Arbeitskreise.

Erläuterungen:

1 Gesamtelternbeirat

1.1 Zusammensetzung

Die **Vorsitzenden** und **stellvertretenden Vorsitzenden aller Schulen eines Schulträgers** bilden den Gesamtelternbeirat. Damit sind in den Stadtkreisen, die Schulträger von allgemein bildenden und beruflichen Schulen sind, Elternvertreter aus allen diesen Schularten Mitglieder des Gesamtelternbeirats. Landkreise sind oft nur Träger beruflicher Schulen, kreisangehörige Gemeinden oft nur Träger allgemein bildender Schulen, womit auch die Zusammensetzung der Gesamtelternbeiräte vorgegeben ist.

Der Abstimmungsbedarf vor Ort geht aber bisweilen über die so festgelegte Mitgliederbegrenzung hinaus. Daher ist in der Ferienverordnung festgelegt, dass zu der Beschlussfassung über die beweglichen Ferientage der Gesamtelternbeirat der Gemeinde um die Elternvertreter der anderen öffentlichen Schulen aus dem Gemeindegebiet erweitert wird (§ 3 Abs. 3 Ferienverordnung). Im Übrigen kann der Gesamtelternbeirat jederzeit weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen (§ 31 Abs. 2 ElternbeiratsVO).

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von staatlich anerkannten **Privatschulen** haben das Recht, vollberechtigte Mitglieder im Gesamtelternbeirat zu werden (im Einzelnen vgl. § 31 Abs.1 ElternbeiratsVO).

1.2 Aufgaben

Auch für den Gesamtelternbeirat ist die Aufgabenbeschreibung maßgebend, die nach § 57 für den Elternbeirat gilt, allerdings mit der Einschränkung, dass der Gesamtelternbeirat nur für die **über eine Schule hinausgehenden Angelegenheiten** zuständig ist. Mit dieser Einschränkung kann also auf die Erläuterungen zu § 57 SchG vollinhaltlich verwiesen werden. Insbesondere ist der Gesamtelternbeirat **Ansprechpartner** sowohl des **Schulträgers** als auch der **Schulaufsichtsbehörde**. Zusätzlich enthält § 30 Elternbeiratsverordnung einen Aufgabenkatalog. Schulaufsichtsbehörde und Schulträger sind verpflichtet, den Gesamtelternbeirat zu unterstützen (§ 34 ElternbeiratsVO).

1.3 Geschäftsordnung

Zur Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden enthält § 32 Elternbeiratsverordnung eine Regelung. Im Übrigen gibt sich der Gesamtelternbeirat ähnlich wie der Elternbeirat eine Geschäftsordnung, die auch eine Kassenführung vorsehen kann.

2 Arbeitskreise

2.1 Arbeitskreise der Elternvertretungen

Elternvertretungen sind gesetzlich eingerichtet auf der Ebene der **Schule** (Elternbeirat § 57 SchG), auf der Ebene des **Schulträgers** (Gesamtelternbeirat, § 58 SchG) und dann erst wieder auf der Ebene des **Kultusministeriums** (Landeselternbeirat, § 60 SchG). Auf der Ebene der Landratsämter oder der Regierungspräsidien gibt es keine Kreis- bzw. Bezirkselternvertretungen.

Gleichwohl gibt es einen Bedarf der Elternvertreter, auf überörtlicher Ebene Erfahrungen und Informationen auszutauschen, und es kann auch für die Arbeit der Schulaufsichtsbehörden dienlich sein, auf ihrer Ebene Meinungen von Elternvertretungen einzuholen.

Daher beschreitet § 58 Abs.2 einen Kompromiss. Er sieht zwar keine offiziellen Elternvertretungen auf Kreis- bzw. Oberschulamtsbezirksebene vor, ermöglicht es den Elternvertretern aber, sich auf freiwilliger Basis zu **überörtlichen Arbeitskreisen** zusammenzuschließen. Diese Arbeitskreise erhalten damit einen gesetzlichen Schutz: Es ist klargestellt, dass die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen zur Ausübung des **Ehrenamtes** gehört und damit dem **gesetzlichen Versicherungsschutz** unterliegt (Sozialgesetzbuch VII § 2 Nr. 10).

In der Praxis bilden vor allem Elternbeiratsvorsitzende und ihre Stellvertreter von Schulen der gleichen Schularten solche Arbeitskreise. Auch die Vorsitzenden der Gesamtelternbeiräte haben auf Landesebene einen solchen Arbeitskreis gebildet.

2.2 Unterstützung

Die Schulaufsichtsbehörden sind nach § 58 Abs. 2 Satz 2 SchG verpflichtet, solche Arbeitskreise zu beraten und zu unterstützen. In ähnlicher Weise sind nach § 33 Abs.2 ElternbeiratsVO die Schulträger verpflichtet.

Die Schulverwaltung leistet auch gewisse **technische Hilfen**, vor allem indem sie für Sitzungen Schulräume vermittelt und für die **Post** der Arbeitskreise eine Verteilerfunktion übernimmt. Allerdings muss es sich um Tätigkeiten der Arbeitskreise im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Elternarbeit handeln.

Zur Deckung der Kosten des **Bürobedarfs** von Arbeitskreisen sind im Staatshaushaltsplan des Landes keine Mittel ausgewiesen. Anfragen müssen daher von der Schulverwaltung abschlägig beantwortet werden. Die Arbeitskreise behelfen sich oft, indem sie von den angehörigen Elternbeiräten auf freiwilliger Basis eine kleine Umlage erheben.

© **Wolters Kluwer Deutschland**)

aus: Lambert, Müller, Sutor, Das Schulrecht in Baden-Württemberg, Verlag Linkluchterhand.